



DEINE RECHTE
SOLLTEST
DU KENNEN!

Jetzt wird es Ernst – Deine Rechte im Streik!



Im Rahmen der bundesweiten Entgelttarifverhandlungen wird die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft der Luftsicherheit in Kürze zum Warnstreik aufrufen.

Hier die wichtigsten Infos

- Das Streikrecht ist grundrechtlich geschützt!
- Jede*r Beschäftigte hat das Recht sich am Streik zu beteiligen, wenn ver.di dazu aufruft! Das gilt auch für befristet Beschäftigte. Arbeitgeber dürfen ihren Beschäftigten die Teilnahme am Streik nicht untersagen! Selbst wenn dies passiert, müssen Beschäftigte sich nicht daranhalten.
- Auch Nichtmitglieder dürfen und sollen sich am ver.di-Streik beteiligen!
- Auch in sicherheitsrelevanten Bereichen darf gestreikt werden!
- Streikende müssen sich nicht beim Arbeitgeber abmelden – es herrscht keine Meldepflicht. Gibt es Probleme, wende dich an die ver.di-Streikleitung vor Ort!

- Der Arbeitgeber darf Beschäftigte wegen der Streikteilnahme nicht maßregeln (z.B. durch Abmahnung oder Kündigung). Sollte der Arbeitgeber sich darüber hinwegsetzen, erhalten ver.di-Mitglieder Rechtsschutz!
- Der Arbeitgeber muss Streikzeiten jedoch nicht bezahlen, er darf dir also die nicht gearbeiteten Stunden vom Lohn abziehen. Unsere ver.di-Mitglieder erhalten bei Streiks von über vier Stunden Streikgeld als Ersatzleistung ausgezahlt. Daher ist es jetzt besonders wichtig, ver.di-Mitglied zu werden. Das Streikgeld ermöglicht den Beschäftigten auch längere Arbeitskämpfe ohne herbe finanzielle Verluste durchzustehen.

Regeln im Streik

- Beachte die im Streikaufruf genannten Tage und Uhrzeiten, verlasse zum genannten Streikbeginn deinen Arbeitsplatz (nicht früher) und finde dich bei der Streikleitung ein, die Treffpunkte werden rechtzeitig veröffentlicht. Trage dich dort in die Streiklisten ein.

- Die Streikleitung wird sich mit der Bundespolizei und der Flughafengesellschaft koordinieren, den Anweisungen der Streikleitung ist zu folgen.
- Wird der Streik durch die Streikleitung beendet und dein geplanter Dienst läuft noch, kehre unverzüglich zum Arbeitsplatz zurück.
- Es kann vorkommen, dass wir stunden- oder auch tageweise zum Streik aufrufen.

Versetzung an andere Flughäfen / Einsatzorte

- Niemand ist zu Streikbruch oder Streikarbeit verpflichtet. Solche Arbeiten können nach ständiger Rechtsprechung des BAG verweigert werden (12.09.84, DB 84, 2563). Die Ablehnung direkter Streikarbeiten ist keine unberechtigte Arbeitsverweigerung. Sie führt nicht zum Verlust des Arbeitsentgeltanspruchs. Lehne also Streikbrucheinsätze in anderen Regionen konsequent ab.



Geld // 20 Euro soll es geben

- Für die Tätigkeit nach §5 LuftSiG soll es zukünftig 20 Euro pro Stunde geben. Die Tätigkeiten nach § 8 und §9 LuftSiG (EU-Verordnung, alle mit Rezertifizierung) sollen auf 20 Euro angeglichen werden.
- Zukünftig soll dies eine Lohngruppe werden.
- Die Zuschläge für die PWK-Kontrolle werden in die Grundlöhne eingearbeitet. Der PWK-Zuschlag (§5 Mischkontrolle) für Nordrhein-Westfalen bleibt bestehen (Bestandsschutz).
- Der neue Tarifvertrag ist so formuliert, dass die Bezahlung nur noch nach der höchsten Qualifikation unabhängig vom Einsatz erfolgt.

Geld // eine deutliche Erhöhung für alle anderen Tätigkeiten

Alle bisherigen Tätigkeiten u.a. nach §8/9 LuftSiG, die keine Rezertifizierung erfordern, erhalten eine Erhöhung im Rahmen des Mittelwertes (in Euro), der sich aus der Erhöhung

der Angleichung der Gruppen § 5/ 8 / 9 LuftSiG in den einzelnen bisherigen Tarifgebieten ergibt.

Dabei sollen Angleichungen und Abstände beachtet werden.

Zuschläge // transparent und angemessen vergütet

- Jeder existierende Feiertag aus dem Bundesgebiet wird namentlich benannt und in einer Liste der Feiertage zusammen getragen.
- Mehrarbeitsstunden werden ab der ersten Stunde, die über der vereinbarten Regelarbeitszeit liegt, mit einem Zuschlag versehen und vergütet.

Die anderen Zuschläge entwickeln sich wie folgt:

- Nachtzuschlag (in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr): 25%
- Sonntagszuschlag: 50%

- Feiertagszuschlag: 150% (24.12./ 25./26.12/ 1.5.)
- Feiertagszuschlag für alle anderen Tage: 125%
- Zuschläge für Überstunden / Mehrarbeit: 30%
- Erschwerniszulage: 25%
- Zuschläge werden additiv gezahlt, bis zur Höchstgrenze nach §3b EStG.

Und das Ganze nicht ohne ...

- Wir wollen einen ver.di-Bonus (Mitgliedervorteilsregelung) durchsetzen.
- Der Tarifvertrag soll für allgemeinverbindlich erklärt werden (AVE).
- Jeder Monat soll bezahlt werden (keine Nullmonate).

Klar ist und bleibt: ver.di ist die tarifführende Gewerkschaft – deshalb verhandeln nur wir als ver.di mit dem BDLS.



**Gleiches Geld für gleiche Arbeit!
Ein Tarifvertrag für alle!**



Von der Arbeit leben können.



Das Alter genießen ohne Armut.

Mitglied werden Wir bekommen nichts geschenkt

**Du siehst: wir gehen selbst in die Verhandlungen.
Dabei wissen wir, dass wir nichts geschenkt bekommen.
Deshalb brauchen wir Deine Unterstützung.**

Die letzten Tarifrunden haben schon gezeigt, dass wir gemeinsam viel erreichen können, weil an allen Flughäfen viele hinter uns stehen.

Wir müssen jetzt noch mehr werden, um diese Forderungen in den anstehenden Verhandlungen durchzusetzen. **Gib Dir einen Ruck!** Werde Mitglied von ver.di – der Gewerkschaft, die schon einmal 18 Prozent an Lohnsteigerungen durchgesetzt hat.

Eure Tarifkommission

Mitgliedschaft online
www.mitgliedwerden.verdi.de

Warum Mitglied werden
www.macht-immer-sinn.de

ver.di Aviation im Internet
www.aber-sicher.org

